

~~Nr. 4537 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode~~

Nr. 2233/J

1992 -01- 22

ANFRAGE

des Abgeordneten Srb und FreundInnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend die Streichung der klinisch-psychologischen Behandlung als Pflichtleistung der Krankenkassen im Rahmen der 50. ASVG-Novelle

Mit der 50. ASVG-Novelle, die mit 1.1.1992 in Kraft getreten ist, sollte die Gleichstellung der klinisch psychologischen sowie der psychotherapeutischen Dienste mit der ärztlichen Hilfe erfolgen.

Im ersten Entwurf der Novelle war die Gleichstellung klinisch-psychologischer Diagnostik und Behandlung mit ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung noch vorgesehen. Trotz heftiger Proteste seitens der Psychologen wurde die klinisch-psychologische Behandlung aus dem § 135 Abs. 1 Z 2 des ASVG gestrichen. Darin beinhaltet ist nur mehr die klinisch-psychologische Diagnostik.

Dies steht in krassem Gegensatz zu dem im Juni 1990 beschlossenen Psychologen- und Psychotherapiegesetz.

Mit der Streichung klinisch-psychologischer Behandlung findet eine Ungleichstellung dieser gegenüber psychotherapeutischer Behandlung statt. Patienten, die eine klinisch-psychologische Behandlung brauchen (z.B. cerebral geschädigte Kinder und alte Menschen, Menschen mit Multipler Sklerose sowie nach Schlaganfall und Unfällen mit Hirntrauma), werden gegenüber jenen, die eine psychotherapeutische Behandlung brauchen, und diese auch bekommen, massiv finanziell benachteiligt, da seitens des ASVG keine Deckung der Behandlungskosten vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Herr Bundesminister, folgende

ANFRAGE

- 1) Nennen Sie bitte die Gründe, die zur Änderung des § 135 Abs 1 ASVG gegenüber dem ersten Entwurf der Novelle geführt haben?
- 2) Wie stehen Sie zu der offensichtlichen Unvereinbarkeit mit dem Psychologengesetz?
- 3) Wie verantworten Sie diese Ungleichbehandlung der Berufsgruppen gegenüber jenen Patienten, die klinisch-psychologische Hilfe benötigen, sie aber nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht auf Krankenschein bekommen werden?
- 4) Finden Sie, daß die wesentlichen innovativen Ziele der 50.ASVG-Novelle, nämlich die psychosoziale Versorgung zu optimieren und diese auf ein internationales Niveau anzuheben, damit erreicht worden sind?

- 5) Sind Sie bereit, eine Gesetzesänderung vorzulegen, mit der die Gleichstellung der klinisch-psychologischen Behandlung mit der psychotherapeutischen Behandlung und der ärztlichen Hilfe wiederhergestellt wird?

Wenn ja, bis wann wird dies geschehen?
Wenn nein, warum nicht?